

## Landtagsordnung.

### Inhalt.

#### I. Die Geschäfte der Kammern.

1. Die Geschäftsordnung.  
§ 1.
2. Die Prüfung der Wahlen.  
§ 2.
3. Die Vertretung der Kammern.  
§ 3. Die Präsidenten.  
§ 4. Dauer der Ämter.
4. Die Verhandlungen der Kammern.
  - a) Allgemeines.  
§ 5. Verpflichtung zur Abstimmung.  
§ 6. Kammerbeschlüsse.  
§ 7. Stenographische Niederschriften.
  - b) Gesetzentwürfe der Kammermitglieder.  
§§ 8 bis 10.
  - c) Anfragen.  
§ 11. Interpellationen.  
§ 12. Kurze Anfragen.
  - d) Eingaben (Beschwerden und Gesuche).  
§ 13.

#### II. Verhältnis der Stände zu Regierung und Behörden.

- § 14. Rechte der Regierung.
- § 15. Der Verkehr mit Regierung und Behörden.
- §§ 16 bis 17. Regierungsvertreter.
- § 18. Ständische Schriften.

#### III. Verkehr der beiden Kammern und Zwischenausschüsse.

- § 19. Mitteilung von Beschlüssen.
- § 20. Das Vereinigungsverfahren.
- §§ 21 bis 23. Die Zwischenausschüsse.

#### IV. Gemeinsame ständische Einrichtungen und Beamte.

- § 24. Das Archiv.
- § 25. Der Kanzleidirektor.
- § 26. Die ständische Bibliothek.
- § 27. Weitere ständische Beamte und Hilfspersonen.

#### V. Landtagsaufwand und Aufwandsentschädigung.

- § 28. Landtagsaufwand.
- §§ 29 bis 37. Aufwandsentschädigung der Kammermitglieder.
- § 38. Freifahrt.

#### VI. Ausnahmen.

- § 39.

#### VII. Schlußbestimmung.

- § 40.